



Kriterienkatalog für nachhaltig erzeugte Lebensmittel - Gewächshauskulturen und Freilandkulturen

Produktionskriterien für Betriebe, welche laut OTE nicht als Gemüseanbaubetriebe eingestuft sind.

Stand: 11.08.2023

Es gelten alle aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien. Die hier angegebenen Bemerkungen sind nicht Teil einer Kontrolle.				
	Nr	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/Kontrolle
Eingesetzte Erden und Kultursubstrate	1	Eingesetzte Erden und Kultursubstrate	<p>Bodengebundener Pflanzenbau</p> <p>Nur bodengebundener Pflanzenanbau ist erlaubt. Hiervon ausgenommen ist der Anbau von Pflanzen für die Produktion von Zierpflanzen und Kräutern in Töpfen, die dem Endverbraucher in den Töpfen verkauft werden und der Anbau von Sämlingen oder Setzlingen in Behältnissen für weitere Umpflanzung.</p> <p>Reduktion des Torfverbrauchs</p> <p>Alle eingesetzten Anzuchterden müssen torf reduziert (maximal 70 Volumen-% Torf) sein. Hiervon ausgenommen sind zugekaufte Anzuchtplanzen. Alle anderen Erden müssen torffrei sein (Außer Substrat für Deckschicht bei der Pilzzucht). Auch der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischen Substanzen ist nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Styromull und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten verboten.</p> <p>Wassertreiberei Chicorée</p> <p>Die Wassertreiberei bei Chicorée ist ohne Düngerzusatz erlaubt.</p> <p>Pilzzucht</p> <p>Für die Zucht von Pilzen verwendete Substrate (betrifft nicht die Materialien für die Deckschicht, welche auf das Substrat aufgebracht wird):</p> <ul style="list-style-type: none"> - müssen frei von Torf sein - dürfen sich ausschließlich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen: <ol style="list-style-type: none"> a) Stallmist und tierische Exkremente b) nicht unter Buchstabe a) fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs <p>Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde</p>	<p>Vor-Ort Kontrolle</p> <p>Einkaufsbelege</p> <p>Datenblatt der Inhaltsstoffe der eingesetzten Erde</p>
Pflanzenschutz	2	Pflanzenschutz	<p>Beim Pflanzenschutz haben biologische, biotechnische, pflanzenzüchterische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen Vorrang. Vor-Ort-Maßnahmen und Einkaufsbelege sind zu dokumentieren und bei Kontrolle vorzuzeigen.</p> <p>Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sind nur in Ausnahmefällen einzusetzen. Dabei ist auf folgendes zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Bodenherbiziden und Totalherbiziden ist untersagt. • Herbizide dürfen nicht ganzflächig eingesetzt werden, sondern nur in der Pflanzreihe. • Zwischen den Pflanzreihen darf die Beikrautbekämpfung mit nicht-chemischen Methoden erfolgen. • Bei Gewächshauskulturen ist der Einsatz von Herbiziden untersagt. • Insektizidanwendungen im Freiland dürfen erst nach dem Bienenflug durchgeführt werden. Diese Bedingung ersetzt nicht die sonstigen Zulassungskriterien zur Anwendung der Spritzmittel, bspw. bei Mitteln die nicht während der Blütezeit von Pflanzen angewendet werden dürfen. <p>Der Einsatz von Insektiziden mit Wirkstoffen der Gruppe der Neonikotinoide, sowie ähnlich wirkenden Substanzen (Flupyradifurone, Sulfoxaflor), ist untersagt (so wie auch seit 12/2019 in Frankreich). In Luxemburg ist aktuell nur ein einziges Produkt dieser Gruppe, mit dem Wirkstoff Acetamiprid, auf dem Markt. Der Einsatz von Saatgut und Jungpflanzen, welche mit solchen Insektiziden behandelt wurden, sowie von Jungpflanzen aus gebeiztem Saatgut, ist ebenfalls untersagt. Die Angaben der online Datenbank (https://saturn.etat.lu/tapes/tapes_de.htm) der in Luxemburg zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind zu berücksichtigen.</p> <p><i>Bemerkung: Im Falle von Flächentausch: Um die Vergiftung von Bestäubern in einem Blühstreifen zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass diese nicht auf Flächen angelegt werden, die vorher mit diesen Insektiziden behandelt wurden.</i></p>	<p>Parzellenpass</p> <p>Vor Ort Kontrolle</p> <p>Nachweis Weiterbildung</p> <p>Spritzpass</p> <p>Einkaufsbelege</p>



Regionalität	3	Saatgut, Pflanzgut und Jungpflanzen	<p>Das Saat- und Pflanzgut muss, entsprechend ausreichendem Angebot, in folgender Reihenfolge bezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus eigener Produktion - Zukauf von luxemburgischen Produzenten - Zukauf von Produzenten aus der EU und der Schweiz. <p>Jungpflanzen müssen entsprechend ausreichendem Angebot, in folgender Reihenfolge bezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus eigener Produktion - Zukauf von luxemburgischen Produzenten - Zukauf von Produzenten aus der EU und der Schweiz. 	<p>Vor-Ort Kontrolle</p> <p>Einkaufsbelege</p>
Regionalität	4	Aufbereitung und Verarbeitung	<p>Im Falle einer Aufbereitung und Verarbeitung muss diese in Luxemburg stattfinden. Ausnahmefälle sind zu belegen.</p>	<p>Vor-Ort-Kontrolle</p>
Umwelt	5	Gentechnisch veränderte Saaten	<p>Der Einsatz von gentechnisch veränderten Saaten ist verboten.</p>	<p>Einkaufsbelege</p> <p>Vor-Ort-Kontrollen</p> <p>ggf. Biozertifikat</p>
Umwelt	6	Verwendete Materialien für die Produktion	<p>Mulchfolien, Netze, Vliese, Töpfe und Anzuchtgefäße für die Produktion müssen wiederverwendbar, kompostierbar und recyclingfähig sein.</p> <p>Es sind Mehrwegverpackungen für den Lebensmittelverkauf zu verwenden. Ausnahmefälle sind zu belegen.</p>	<p>Vor-Ort Kontrolle</p> <p>Einkaufsbelege</p>